

## Checkliste:

### Anforderungen an Bauschadstoff-Diagnostiker für eine Aufnahme in die Adressliste des FACH

Die Anforderungen werden vor der Aufnahme in die Liste kontrolliert. Die Kontrollen erfolgen durch die Verbände ASCA/VABS und FAGES, respektive für Diagnostiker, die bei keinem der beiden Verbände Mitglied sind, direkt durch das FACH.

In der Liste sind Betriebe und Personen aufgeführt. In Betrieben auf der Liste müssen alle Personen, die als Bauschadstoff-Diagnostiker tätig sind, die „Anforderungen an Bauschadstoff-Diagnostiker“ erfüllen.

#### Voraussetzungen für die Aufnahme in die Adressliste

J N

<b>Grundausbildung</b>		
Diagnostiker haben als Grundausbildung eine Berufsausbildung im Bau- oder technischen Bereich absolviert (z.B. Bauleitung, Architekt, Bauingenieur, Bauführer, Baumeister, Nat.-wissenschaftliche Ausbildung) und/oder verfügen über eine Weiterbildung im Bereich Bau.		
<b>Ausbildung Bauschadstoff-Diagnostiker</b>		
Die Anforderungen gelten unter folgenden Voraussetzungen als erfüllt: - Bei 4- bzw. 5-tägigen Ausbildungsgängen in der Schweiz oder - Einer äquivalenten Ausbildung im Ausland oder - Im Falle von sehr erfahrenen Bauschadstoff-Diagnostikern (mindestens 5 Jahre Erfahrung und bei an 100 unterschiedlichen Objekten durchgeführten Schadstoffermittlungen)		
<b>Nationale Prüfung für Bauschadstoff-Diagnostiker</b>		
- Seit 1.1.2020 ist für Neuanträge die bestandene Prüfung verpflichtend, um auf der FACH-Liste aufgeführt zu sein. - Ab 1.1.2024 ist für bereits eingetragene Diagnostiker die bestandene Prüfung verpflichtend.		
<b>Berufserfahrung (Bauschadstoff-Diagnostik)</b>		
In die Liste aufgenommene Bauschadstoff-Diagnostiker sind bei Aufnahme bereits mindestens zwei Jahre in der Bauschadstoff-Diagnostik aktiv gewesen (Erfahrungsnachweis).		
<b>Unabhängigkeit</b>		
Diagnostiker auf der Liste müssen unabhängig zu Sanierungsunternehmen sein, insbesondere bei der Überprüfung / Freigabe nach Sanierungsarbeiten.		
<b>Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz</b>		
Beachtung von Sicherheitsanweisungen für die Begehung / Probenahme, in Bezug auf die persönliche Schutzausrüstung und den Schutz von Dritten.		
<b>Qualitätssicherung</b>		
Die Bauschadstoff-Diagnostik hat gemäss den Regeln der Technik zu erfolgen. Die gesetzlichen Bestimmungen der Schweiz sind einzuhalten (insbesondere ChemRRV, VUV, BauAV und VVEA), die EKAS Richtlinie 6503, die „Anforderungen an Bauschadstoff-Diagnostiker“ des FACH sowie die Pflichtenhefte / Reglemente der Verbände ASCA/VABS oder FAGES.		

Mit dem Gesuch zur Aufnahme in die Liste werden 3 Schadstoffgutachten von Gebäuden vor Umbau oder Abbruch eingereicht (im Einverständnis des Auftraggebers oder in anonymisierter Form).		
<b>Qualitätssteigerungsverfahren FACH - FAGES - VABS</b>		
Die Kriterien für <b>AUFNAHME</b> und <b>VERBLEIB</b> auf der FACH-Liste sind im „Qualitätssteigerungsverfahren des FACH und der Fachverbände FAGES und VABS“ beschrieben. Zur Behebung von Mängeln und zur Steigerung der Qualität werden Beschwerden zusammen mit dem betroffenen Diagnostiker gemäss diesem Verfahren behandelt.		

J N

<b>Die einzureichenden Schadstoffgutachten</b> enthalten insbesondere folgende Angaben und Kriterien:		
Die Bauschadstoff-Diagnostik wurde von Personen durchgeführt, die oder deren Firma einen Antrag zur Aufnahme in die Liste stellen. Die Person, welche die Diagnostik ausgeführt hat, ist im Gutachten namentlich aufgeführt.		
Beschreibung des Auftrags: Gebäudescreening oder Schadstoffermittlung vor Umbau / Rückbau, Angaben zu Baujahr, Räumlichkeiten, Untersuchungsperimeter ...		
Im Gutachten ist ersichtlich, welche schadstoffverdächtigen Materialien berücksichtigt wurden (gemäss Polludoc).		
Im Gutachten müssen alle verdächtigen Materialien und Fundstellen genau beschrieben sein (Plan, Foto, ...).		
Im Gutachten muss ersichtlich sein, von welchen Materialien an welchen Orten Proben genommen wurden. Die jeweiligen Analyseberichte liegen dem Gutachten als Originale bei.		
Beurteilung der Gefährdung bei Nutzung / Bearbeitung (Suva 84024, branchenspezifische „Lebenswichtige Regeln“).		
Beurteilung der Dringlichkeit einer Sanierung – Sofortmassnahmen (FACH 2891)		
Beurteilung, für welche Arbeiten ein von der Suva anerkanntes Asbest-Sanierungsunternehmen beizuziehen ist (Suva 84024, branchenspezifische „Lebenswichtige Regeln“).		
Materialproben (Asbest): Analysen nur durch Labors, die Qualitätsstandards gemäss FACH-Liste einhalten.		
Raumluftmessungen (Asbest): Analysen nur durch Labors, die Qualitätsstandards gemäss FACH-Liste einhalten.		
Kennzeichnung von asbesthaltigen Materialien (EKAS Richtlinie 6503 Kap. 5.5)		
Umgang mit Abfällen, Entsorgungskonzept		
<b>Angewandte Regeln der Technik</b>		
Bauschadstoff-Diagnostik: (z.B. Inhalte Polludoc, Pflichtenheft ASCA/VABS oder Fages)		
.....		
Bauprojekt - Ablauf der Sanierung (FACH 2955, Tab. A)		
Arbeitssicherheit (EKAS Richtlinie 6503)		
Anwendung der Regeln der Technik ( <a href="http://www.suva.ch/asbest">www.suva.ch/asbest</a> : Merkblätter, Factsheets, branchenspezifische „Lebenswichtige Regeln“)		
Kriterien für die Freigabe von Sanierungszonen, visuelle Kontrollen (FACH 2955)		

Leitfaden für Materialproben (z.B. MDHS 100: Surveying, sampling and assessment of asbestos-containing materials)		
Leitfaden für Raumlufmessungen (z.B. ISO 16000-7:2007 Indoor air - Part 7: Sampling strategy for determination of airborne asbestos fibre concentrations oder VDI Richtlinie 3492)		

## Jährliche Aktualisierung

J N

<b>Adressen / Bauschadstoff-Diagnostiker</b>		
Die in der Liste aufgeführten Betriebe aktualisieren die Angaben zu den als Bauschadstoff-Diagnostiker tätigen Personen.		
<b>Weiterbildung</b>		
<p>Eine Weiterbildung, die 3 Tage pro 3 Jahre (bzw. 1 Tag pro Jahr) besucht wird, ist Voraussetzung für den Verbleib in der Liste. Darunter zu verstehen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- von den Verbänden ASCA/VABS oder FAGES organisierte Weiterbildungen</li> <li>- Seminare, Konferenzen etc. im Zusammenhang mit Bauschadstoffen</li> <li>- andere Weiterbildungen im Zusammenhang mit Bauschadstoffen</li> </ul> <p>Die beiden Verbände kontrollieren die Weiterbildung ihrer Mitglieder. Diagnostiker, die nicht Mitglied bei einem der beiden Verbände sind, müssen die Weiterbildung jährlich unaufgefordert dem FACH melden.</p>		

FACH, 18.08.2023